

Stand: 25.12.2025 06:42:40

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/138

"Gesetzentwurf zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner und der Demokratie in den Kommunen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/138 vom 28.11.2013
2. Plenarprotokoll Nr. 6 vom 04.12.2013
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/1206 des KI vom 27.03.2014
4. Beschluss des Plenums 17/1567 vom 08.04.2014
5. Plenarprotokoll Nr. 15 vom 08.04.2014



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Dr. Sepp Dürr, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Ossygan, Katharina Schulze und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner und der Demokratie in den Kommunen

A) Problem

Die aktive, selbstbestimmte demokratische Gesellschaft lebt von jedem einzelnen Menschen und dessen persönlichem Engagement. Die Politik auf kommunaler Ebene betrifft alle Einwohnerinnen und Einwohner unmittelbar und persönlich, unabhängig von Alter und Staatsangehörigkeit.

Derzeit können Nicht-Unionsbürgerinnen und -bürger zu diesen politischen Entscheidungen allerdings kaum einen wirksamen Beitrag leisten: Das kommunale Wahlrecht steht nur Unionsbürgerinnen und -bürgern sowie Deutschen zu. Eine aktive Beteiligung an der politischen Willensbildung in den Kommunen stellt jedoch einen wichtigen Baustein in einer erfolgreichen Integrationspolitik dar.

Doch auch Unionsbürgerinnen und -bürger verfügen immer noch über ein nur eingeschränktes Beteiligungsrecht. Zwar besitzen sie das aktive Wahlrecht zur Teilnahme an den Gemeinde- und Landkreiswahlen, das passive Wahlrecht zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister und zur Landrätin oder zum Landrat ist hingegen noch immer ausschließlich auf Deutsche begrenzt. Gänzlich ausgeschlossen sind Unionsbürgerinnen und -bürger bislang von der Teilnahme an den Bezirkswahlen. Sie verfügen auf Bezirksebene weder über ein aktives noch ein passives Wahlrecht, obwohl es sich bei den bayerischen Bezirken um die dritte Ebene der kommunalen Selbstverwaltung handelt.

Auch Jugendliche als die heranwachsende Generation aktiver, selbstbestimmter Demokraten und Einsteiger in unsere demokratische Kultur haben gegenwärtig keine wirkungsvollen Möglichkeiten, an den politischen Entscheidungen auf kommunaler Ebene mitzuwirken. Nur durch eine frühzeitige Einbeziehung und Beteiligung der Jüngeren an politischen Entscheidungsprozessen kommt zum Ausdruck, dass Jugendliche und ihre Interessen ernst genommen werden und einer vielbeklagten Politikverdrossenheit aktiv entgegengewirkt.

B) Lösung

- Senkung des Mindestalters für das aktive Kommunalwahlrecht zu der Teilnahme an Gemeinde-, Landkreis- und Bezirkswahlen auf 16 Jahre.
- Erweiterung des passiven Wahlrechts der Unionsbürgerinnen und -bürger auf die Ämter der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und der Landrätin oder Landräte.

- Erweiterung des aktiven und passiven Wahlrechts der Unionsbürgerinnen und -bürger bei den Bezirkswahlen.
- Erweiterung der Mitwirkungsrechte von Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohnern sowie Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern. Die Bürgerversammlung wird zur Einwohnerversammlung, bei der alle Einwohnerinnen und Einwohner mitwirkungsberechtigt sind. Der Bürgerantrag wird zum Einwohnerantrag, der nicht mehr allein von den Gemeinde- und Kreisbürgern, sondern nun von Einwohnerinnen und Einwohnern, beantragt werden kann.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Erweiterung der Zahl der Wahlberechtigten wird für die Kommunen zusätzliche Kosten bedeuten, die in einem Konsultationsverfahren ermittelt werden müssen.

Gesetzentwurf

zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner und der Demokratie in den Kommunen

§ 1 Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBI S. 834, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBI S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
2. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“ durch die Worte „Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2“ ersetzt.

§ 2 Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Art. 4 Abs. 1 des Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBI S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBI S. 620) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Art. 1 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe, dass Wahlberechtigte alle Personen sind, die am Wahltag Unionsbürger sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie an die Stelle der Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern die Wohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bezirk tritt.“

2. Nr. 3a erhält folgende Fassung:

„3a. Art. 22 (Bestimmungen über die Wählbarkeit) mit der Maßgabe, dass die sich bewerbende Person Unionsbürger ist und seit mindestens drei Monaten im Bezirk eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Bezirk gewöhnlich aufhält.“

§ 3 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In „Art. 18“ werden die Worte „Mitberatungsrecht (Bürgerversammlung)“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
 - b) In „Art. 18b“ wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Art. 18 Einwohnerversammlung“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ und das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.

3. Art. 18b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Art. 18b Einwohnerantrag“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindegemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben,“ und der Klammerzusatz „(Bürgerantrag)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerantrag)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindegemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
- g) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgeranträge“ durch das Wort „Einwohneranträge“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindegemeindeeinwohnerin und Gemeindeeinwohner ist, der seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 3 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ und das Wort „Bürgeranträge“ durch das Wort „Einwohneranträge“ ersetzt.

§ 4 Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in „Art. 12b“ das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
2. Art. 12b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Art. 12b Einwohnerantrag“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Kreisbürger“ durch die Worte „Landkreiseinwohnerinnen und Landkreiseinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Kreis haben,“ und der Klammerzusatz „(Bürgerantrag)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerantrag)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „die Kreisbürger“ durch die Worte „Landkreiseinwohnerinnen und Landkreiseinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Kreis haben“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
 - f) In Abs. 5 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu § 1****Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes****Zu 1.: Änderung des Art. 1**

Durch die Änderung wird das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei kommunalen Wahlen auf 16 Jahre gesenkt.

Zu 2.: Änderung des Art. 39

Durch die Änderung erhalten die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht Deutsche sind, das passive Wahlrecht bei den Wahlen der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und bei den Wahlen der Landrätinnen und Landräte.

Zu § 2**Änderung des Bezirkswahlgesetzes****Zu 1.: Wahlberechtigte**

Die vorgenommene Änderung beseitigt den Zustand, dass nicht-deutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 des Bezirkswahlgesetzes von der Teilnahme an Bezirkswahlen ausgeschlossen sind. Der Ausschluss von der Teilnahme an den Bezirkswahlen ist nicht mit den Gewährleistungen eines Wahlrechts bei Kommunalwahlen im Wohnsitzstaat nach Art. 22 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 40 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) vereinbar. Das Kommunalwahlrecht ist Kernstück der Unionsbürgerschaft. Damit es als partizipatorisches Mittel der Integration funktioniert, ist der Begriff der Kommunalwahlen weit auszulegen mit der Folge, dass alle in einem Mitgliedstaat existierenden Ebenen der kommunalen Selbstverwaltung in die Garantie mit einzubeziehen sind. Die Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten zur Ausübung des kommunalen Ausländerwahlrechts, die das Wahlrecht auf Wahlen zu Vertretungskörperschaften „einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe“ beschränkt, ist daher nicht von der Ermächtigung des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 AEUV gedeckt. Diesem Umstand trägt die vorgeschlagene Änderung Rechnung, indem sie den nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern mit Wohnsitz in Bayern spiegelbildlich zu den Gemeinde- und Landkreiswahlen Zugang zu den Bezirkswahlen ermöglicht.

Zu 2.: Bestimmungen über die Wählbarkeit

Die Änderung ermöglicht das passive Wahlrecht für nicht-deutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.

Zu § 3**Änderung der Gemeindeordnung****Zu 1.: Änderung der Inhaltsübersicht**

Die Änderungen der Inhaltsübersicht ergeben sich aus den Änderungen der jeweiligen Artikel.

Zu 2.: Änderung des Art. 18

Die bisherige Bürgerversammlung wird umbenannt in Einwohnerversammlung und das grundsätzliche Rederecht wird erweitert auf alle Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner. Es ist somit unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Zu 3.: Änderung des Art. 18b

Der bisherige Bürgerantrag wird umbenannt in Einwohnerantrag. Der Kreis der Antragsberechtigten wird erweitert. Es werden Ausländerinnen und Ausländer antragsberechtigt. Eine Altersgrenze besteht nicht.

Zu § 4**Änderung der Landkreisordnung****Zu 1.: Änderung der Inhaltsübersicht**

Die Änderungen der Inhaltsübersicht ergeben sich aus den Änderungen der Artikel.

Zu 2.: Zur Änderung des Art. 12b

Ebenso wie auf der Gemeindeebene soll auch auf der Kreisebene der Bürgerantrag ersetzt werden durch einen Einwohnerantrag, an dem sich alle Landkreiseinwohnerinnen und Landkreiseinwohner unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beteiligen können.

Zu § 5**Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Paul Wengert

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Tanja Schweiger

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe gemeinsam die **Tagesordnungspunkte 2 c und 2 d** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Arif Tasdelen, Inge

Aures u. a. und Fraktion (SPD)

zur Verbesserung des Mitspracherechts von Nicht-Unionsbürgerinnen und

Nicht-Unionsbürgern auf Bürgerversammlungen und zur Beseitigung des

Ausschlusses der Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur

ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister und zur Landrätin oder

zum Landrat (Änderung Art. 18 Gemeindeordnung und Art. 39 Abs. 1 Nr. 1

Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) (Drs. 17/107)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen

Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner und

der Demokratie in den Kommunen (Drs. 17/138)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf der SPD wird begründet. Hierzu darf ich Herrn Kollegen Dr. Wengert das Wort erteilen. Aussprache und Begründung finden zusammen statt. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Paul Wengert (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zum wiederholten Mal legt die SPD-Fraktion einen Gesetzentwurf zur Beseitigung des diskriminierenden Ausschlusses von Unionsbürgerinnen und -bürgern bei der Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat sowie zu deren Stellvertretern vor. Wir nehmen den Ministerpräsidenten beim Wort. Er hat in seiner Regierungserklärung am 12. November 2013 vor dem Hohen Hause ausgeführt:

Unsere Integrationspolitik orientiert sich an der Würde des Menschen. Integration gelingt in Bayern am besten von allen Ländern.

Tatsache ist aber auch: In Bayern dürfen EU-Bürgerinnen und -Bürger, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, zwar die Mitglieder des Gemeinderats, des Stadtrats und des Kreistags wählen und sich in diese Gremien wählen lassen, und sie dürfen auch den ersten Bürgermeister, den Oberbürgermeister oder Landrat wählen; aber sie können sich nicht selbst in diese Ämter wählen lassen. Sie besitzen für diese Ämter keine Wählbarkeit. Das gilt selbstverständlich auch für die Stellvertreterfunktionen in diesen kommunalen Gremien. Kein EU-Ausländer kann stellvertretender Landrat oder stellvertretender Bürgermeister werden.

Nach Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat aber jeder Unionsbürger in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 94/80/EG des Rates können die Mitgliedstaaten allerdings bestimmen, dass nur ihre eigenen Staatsangehörigen in die Ämter des Leiters des Exekutivorgans, seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft wählbar sind. – Die Betonung liegt hier auf "können". Man muss den Satz ganz genau lesen. Sie können dies bestimmen, sie müssen es aber nicht. Somit gibt es keine europarechtlichen Hindernisse, die Wählbarkeit von EU-Ausländerinnen und -Ausländern zum Bürgermeister und zum Landrat durch eine redaktionell relativ kleine, aber in der Wirkung umso größere Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zu schaffen. Die Doppelrolle insbesondere des bayerischen Landrats ist mir dabei durchaus bewusst. Wenn wir aber eine gelingende Integration wollen, dann widerspricht dem der Funktionsvorbehalt auf deutsche Staatsangehörigkeit ganz entschieden.

Der zweite Punkt in unserem Gesetzentwurf regelt das Mitspracherecht von Nicht-EU-Ausländerinnen und Nicht-EU-Ausländern auf Bürgerversammlungen. Eine Mitsprache solcher Ausländerinnen und Ausländer ist gemäß Artikel 18 der Gemeindeord-

nung gesetzlich nicht vorgesehen, sondern kann ihnen auf Beschluss der Bürgerversammlung eingeräumt werden. Ein Beschluss setzt jedoch naturgemäß einen Antrag voraus. Das bedeutet, zuerst muss sich ein deutscher Staatsangehöriger oder Unionsangehöriger unter den Gemeindebürgern finden, der beantragt, dass ein Einwohner, der nicht aus einem EU-Mitgliedstaat kommt, aber vielleicht bereits länger in der Gemeinde lebt als so mancher Gemeindepfleger, das Wort in dieser Versammlung ergreifen kann.

Dieses Prozedere halten wir für diskriminierend und überkommen. Wir wollen dies ändern. Wir wollen für diese Einwohnerinnen und Einwohner das Recht, auf Bürgerversammlungen genauso mitzuwirken und sich einzubringen wie alle anderen Einwohner auch. Damit würde wenigstens auf der kommunalen Ebene eine politische Partizipationsmöglichkeit für Nicht-Unions-Ausländerinnen und -Ausländer geschaffen werden, und zwar unterhalb der Ebene des kommunalen Wahlrechts für alle.

(Beifall bei der SPD)

Bayern könnte dadurch etwa mit Thüringen gleichziehen, das vor circa drei Jahren ein solches Mitspracherecht für Nicht-EU-Ausländerinnen und Nicht-EU-Ausländer geschaffen hat. Ich halte eine solche politische Mitwirkungsmöglichkeit aus Gründen der Integration für dringend geboten. Wer sich integrieren will und soll, muss politische Mitwirkungsmöglichkeiten bekommen.

Das hat auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt. Es betont, dass mit zunehmender Aufenthaltsdauer der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen deren Grundrechtsposition wächst; somit lasse sich ihr vollständiger Ausschluss von politischen Beteiligungsrechten bei politischen Wahlen auf allen Ebenen staatlicher Herrschaftsausübung politisch und rechtlich nicht legitimieren.

Möglicherweise rennen wir bei Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU, offene Türen ein; denn am Ende der letzten Legislaturperiode wurde über Ihnen zusammen mit der FDP gestellten Antrag am 16. Juli 2013 hier im Plenum beschlossen, die

Staatsregierung aufzufordern, bei der nächsten Überarbeitung der Gemeindeordnung eine Regelung vorzulegen, die nicht nur Gemeindegäbern, sondern allen Gemeindeeinwohnern ein Rederecht in Bürgerversammlungen nach Artikel 18 der Gemeindeordnung einräumt. Als Begründung wurde in Ihrem Antrag angeführt, dass im Sinne einer stärkeren Beteiligung an den demokratischen Prozessen in einer Kommune auch Jugendliche und ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger die Möglichkeit erhalten sollten, sich im Gemeindeleben zu engagieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion, Sie können also unserem Gesetzentwurf in diesem Punkt in den Ausschüssen und in der Zweiten Lesung zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Lassen Sie mich ein paar Worte zum Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/138 sagen. Er ist mit unserem Gesetzentwurf hinsichtlich der Frage der Einführung des passiven Wahlrechts für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger identisch. Er ist auch hinsichtlich der Erweiterung der Mitwirkungsmöglichkeiten auf Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger bei Bürger- bzw. Einwohnerversammlungen mit unserem Gesetzentwurf identisch. Aber er möchte darüber hinaus noch einiges mehr regeln, nämlich die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre bei kommunalen Wahlen, ein Mitwirkungsrecht bei Bürgerversammlungen unabhängig vom Wahlalter – demnach dürften selbst kleinere Kinder mitberaten -, ein Antragsrecht von Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürgern beim Bürgerantrag und ein vom Wahlalter unabhängiges Antragsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger bei Bezirkstagswahlen.

Wir haben die Forderung nach einer Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre nicht in unserem aktuellen Gesetzentwurf abgebildet. Das liegt jedoch nicht daran, dass wir von unserer Forderung abgerückt wären, sondern daran, dass wir uns auf den ausländerrechtlichen und ausländerpolitischen Aspekt in unserem Gesetzentwurf beschränken

und konzentrieren wollten. Daher kann ich für eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre Zustimmung signalisieren.

Die Aufhebung einer altersmäßigen Beschränkung für das Mitberatungs- und Antragsrecht bei Bürgerversammlungen ist dagegen nicht ganz unproblematisch. Dies gilt auch hinsichtlich des Wahlrechts von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern bei Bezirkstagswahlen; denn der Begriff der Kommunalwahl schließt nur die allgemeinen und unmittelbaren Wahlen auf der Ebene der lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe und ihrer Untergliederungen ein. Insofern ist der Bezirk nicht mehr der Grundstufe zuzuordnen.

Der Anhang zur entsprechenden EU-Richtlinie enthält in Bezug auf Deutschland eine abschließende Aufzählung von Verwaltungseinheiten, nämlich kreisfreie Stadt bzw. Stadtkreis, Kreis, Gemeinde, Bezirk in der Freien und Hansestadt Hamburg und im Land Berlin, Stadtgemeinde Bremen und in der Freien Hansestadt Bremen, Stadt, Gemeinde oder Ortsbezirke bzw. Ortschaften. Bayerische Bezirke sind dort nicht aufgeführt. Wir können diese Aufzählung nicht einfach wegdiskutieren, indem wir die bayerischen Bezirke als dritte kommunale Ebene definieren, um damit über eine Änderung des Bezirkswahlgesetzes ein Wahlrecht für EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer auf Bezirksebene einführen zu können.

Zusammenfassend darf ich festhalten: Wir bringen dem Gesetzentwurf der GRÜNEN viel Sympathie entgegen. Über einzelne Punkte dieses Gesetzentwurfs werden wir in den Ausschüssen diskutieren müssen, insbesondere was das Wahlrecht zu Bezirkstagen angeht und die Mitwirkung bei Bürgerversammlungen.

Ich freue mich auf die Diskussionen in den Ausschüssen und hoffe, dass wir mit einer entsprechenden Verabschiedung im gesamten Haus etwas mehr demokratische Mitwirkung auf der kommunalen Ebene durchsetzen können.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. Ich darf nun den Herrn Kollegen Mistol ans Rednerpult bitten.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Als langjähriger Kommunalpolitiker weiß ich nur zu gut, welche Relevanz kommunalpolitische Themen für Bürgerinnen und Bürger, für alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommune haben. Politik auf kommunaler Ebene geht alle an, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität oder Religion; denn jeder ist einmal mehr oder weniger betroffen. Die Nähe und persönliche Betroffenheit erzeugt ein hohes Maß an Identifikation und ist für viele Menschen ausschlaggebend, sich am gesellschaftlichen Leben und schließlich an der politischen Willensbildung vor Ort zu beteiligen.

So unterschiedlich die kommunalpolitischen Themen sind, so unterschiedlich ist auch die Zusammensetzung der Einwohner in den bayerischen Kommunen. Ich nenne nur meine Heimatstadt Regensburg, wo etwa 30 % der Einwohnerinnen und Einwohner einen Migrationshintergrund haben. Von den 15.500 Einwohnern ohne deutschen Pass – das sind die Zahlen von 2011 – sind nur 5.800 EU-Ausländer.

Ich bin der festen Überzeugung, die Freizügigkeit im Zuge des europäischen Eingangsprozesses sowie der Zuzug von Menschen aus dem nicht europäischen Ausland haben unsere Kommunen bereichert. Obwohl diese Menschen von Entscheidungen, die die kommunale Gemeinschaft gestalten, konkret betroffen sind, sieht das kommunale Wahlrecht keine Beteiligungsmöglichkeiten für Nicht-Unionsbürger vor. Und selbst Unionsbürger verfügen immer noch über ein eingeschränktes Beteilungsrecht.

Wir GRÜNEN sind davon überzeugt, dass eine aktive, selbstbestimmte demokratische Gesellschaft vom persönlichen Engagement jedes einzelnen Menschen lebt. Engagement setzt jedoch voraus, dass alle Menschen, die teilhaben möchten, auch teilhaben können. Unser Gesetzentwurf sieht daher eine Erweiterung des passiven Wahlrechts der Unionsbürger auf die Ämter des ersten Bürgermeisters wie des Landrats oder der

Landrätin vor. Zudem sollen Unionsbürger künftig aktiv und passiv an Bezirkswahlen teilnehmen können. Unser Gesetzentwurf geht in drei entscheidenden Punkten – Kollege Wengert hat schon darauf hingewiesen – über die Punkte des SPD-Gesetzentwurfs hinaus.

Ich möchte das auch noch ein bisschen erläutern. Wir wollen das Mindestalter für das aktive Kommunalwahlrecht auf 16 Jahre absenken. Das ist inzwischen in mehr als der Hälfte aller Bundesländer der Fall und wurde zuletzt im April 2013 auch in Baden-Württemberg eingeführt. Entgegen der weit verbreiteten Meinung ist eine Verfassungsänderung hierfür nicht erforderlich.

Wir fordern außerdem die Erweiterung der Mitwirkungsrechte unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter in der Einwohnerversammlung - also in geltendem Recht der Bürgerversammlung - und beim Einwohnerantrag - geltendes Recht: Bürgerantrag.

Nun komme ich zu dem Punkt, den Sie, Herr Dr. Wengert, angesprochen haben. Wir fordern das aktive und passive Wahlrecht der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei den Bezirkswahlen. Das ist bisher nicht vorgesehen, obwohl es sich bei den Bezirken bekanntlich um die dritte kommunale Ebene in Bayern handelt. Es gibt Stimmen, die sagen, dass die derzeitige Praxis gegen Unionsrecht verstößt. Es sind gar nicht so wenige, die davon betroffen sind. Immerhin leben 500.000 nicht deutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Freistaat. Die Themen altersmäßige Beschränkung und Bezirkswahlen können wir gerne im zuständigen Ausschuss bei der Beratung intensiver diskutieren.

Kolleginnen und Kollegen, die Garantie gemeinsamer Ausübung politischer Rechte auf kommunaler Ebene trägt letztendlich zur Förderung der gemeinsamen Identität bei. Wer weiß, dass er entscheiden kann und darf, setzt sich auch gerne für seine Gemeinschaft und seine Mitmenschen ein. Die aktive Beteiligung an der politischen Willensbildung ist somit auch ein wichtiger Baustein einer erfolgreichen Integrationspolitik und damit ein Gewinn für unsere gesamte Gesellschaft.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank, Herr Kollege Mistol. Nachdem die Begründungen vorgetragen worden sind, treten wir nun in die Aussprache ein. Als Ersten darf ich Herrn Kollegen Lorenz ans Rednerpult bitten.

Andreas Lorenz (CSU): Sehr geehrte Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen, insbesondere verehrte Kollegen von Rot-Grün! Ich habe aus arbeitsökonomischen Gründen absolut Verständnis dafür, dass man die gleichen Gesetzentwürfe aus vergangenen Jahren in einer neuen Legislaturperiode wieder herauszieht und noch einmal stellt für Anliegen, die man in der letzten Legislaturperiode schon intensiv beraten hat.

(Markus Rinderspacher (SPD): Kommunalwahlen sind im März!)

– Jetzt kommen wir genau zum Punkt. Ein gutes Stichwort, Kommunalwahlen im nächsten März. Sie wissen selber, wie das im Gesetzgebungsverfahren ist. Sie glauben doch nicht ernsthaft,

(Markus Rinderspacher (SPD): Dass Sie so schnell sind?)

dass ein Antrag, den Sie jetzt stellen, zur nächsten Kommunalwahl noch wirksam werden könnte.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Das schaffen wir leicht!)

Damit entlarven Sie sich selber und zeigen, dass Sie gar kein ernsthaftes Interesse an der Diskussion haben.

(Zuruf der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Sie haben Ihre Stadtratsliste in München doch schon aufgestellt, im Übrigen fast alle anderen auch. Also zeigt allein das Datum der Antragstellung, dass es Ihnen überhaupt gar nicht darum geht, eine sinnvolle Diskussion über Ihre inhaltlichen Punkte

herbeizuführen, sondern dass Sie im Vorfeld der Kommunalwahl einfach nur Stimmungsmache betreiben. Sie wollen gar nicht über die Punkte reden.

(Zuruf der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Glauben Sie, dass wir bis zum März nächsten Jahres eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes erreichen können, nachdem die Kandidatenlisten alle schon aufgestellt sind? Was Sie da machen, ist absoluter Klamauk. Das muss man in aller Deutlichkeit sagen. Sie betreiben hier Klamauk, weil es gesetzestehnisch überhaupt nicht mehr möglich ist, das Gesetz bis zur nächsten Kommunalwahl zu ändern.

(Beifall bei der CSU – Dr. Paul Wengert (SPD): Unsinn! Die Bürgermeister werden zum 1. Mai gewählt! Sie reden wie die Jungfrau vom Kind! Die Stellvertreter werden nach dem 1. Mai gewählt!)

Wir können gerne über die Dinge, die wir schon vielfach beraten haben, noch einmal diskutieren. Wir sind schließlich in einer neuen Legislaturperiode. Aber ich sage Ihnen ganz deutlich: Üblicherweise wird nach Kommunalwahlen das Kommunalwahlrecht evaluiert. Das passiert im Übrigen auch nach Landtagswahlen. Nach jeder Kommunalwahl und nach jeder Landtagswahl gibt es eine Evaluation des jeweiligen Wahlrechts. Dann wäre der entsprechende Zeitpunkt, Gesetzesinitiativen zu machen und Änderungsvorschläge einzubringen, damit wir bei der nächsten Überarbeitung des Kommunalwahlrechtes diese Punkte eventuell einfügen könnten oder auch nicht.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege Lorenz, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Andreas Lorenz (CSU): Nein. Sie können im Anschluss an meine Rede gerne fragen. Unterstellen wir einmal, das bayerische Innenministerium wäre mit dem Evaluationsbericht bezüglich der nächsten Kommunalwahlen sehr schnell und wir würden die Evaluation des Kommunalwahlrechts bereits im nächsten Jahr machen. Dann könnten Sie Ihren Antrag nach der Geschäftsordnung gar nicht mehr einbringen, weil man den

gleichen Antrag ein Jahr lang nicht nochmal stellen kann. Das, was Sie hier vorlegen, ist ein billiger Schaufensterantrag. Wir hingegen besprechen die Dinge dann, wenn sie anstehen.

Lassen Sie mich aber auch ein bisschen auf die Inhalte eingehen. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass das Wahlalter an die volle Geschäftsfähigkeit geknüpft werden soll. Es kann natürlich sein, dass das Alter der Volljährigkeit irgendwann einmal geändert wird; ich schließe das nicht aus. Es liegt jetzt bei 18 Jahren, kann aber auch einmal bei 17 oder auch bei 16 Jahren liegen. Ich bin ein junger Mensch. Das alles kann einmal passieren. In diesem Zuge könnte man dann das Wahlalter anpassen. Ich glaube, dass die Anknüpfung des Wahlters an die volle Geschäftsfähigkeit sinnvoll ist. Dabei werden wir auch bleiben.

Wir meinen, das kommunale Wahlrecht für EU-Bürger ist ein Recht auf Gegenseitigkeit. So hat beispielsweise ein Deutscher, der auf Mallorca lebt, auch dort das kommunale Wahlrecht. Das ist vertraglich so geregelt. Es gibt aber auch bestimmte Dinge, die nicht vorgesehen sind.

Auch meinen wir, dass sinnvoll begründet wird, warum bestimmte hoheitliche Funktionen - der Landrat übt auch staatliche Funktionen aus – deutschen Staatsbürgern vorbehalten sein sollten. Wir glauben, dass das nach wie vor sinnvoll und richtig ist.

In diesem Sinne: Wir können gerne darüber reden. Aber Sie haben selbst gezeigt, dass Sie eigentlich gar nicht ernsthaft damit rechnen, dass irgendetwas verändert oder eingebaut wird. Sie wollen jetzt einfach nur einen Schnellschuss und einen populistischen Aufschlag machen. Das muss man ganz deutlich so sagen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Vielen Dank. – Jetzt darf ich Herrn Dr. Paul Wengert das Wort für eine Zwischenbemerkung erteilen.

Dr. Paul Wengert (SPD): Erstens. Herr Kollege, wollen Sie mit Ihrem Wortbeitrag das, was der Ministerpräsident am 12. November hier postuliert hat, tatsächlich ernsthaft unterstützen? Er hat nämlich gesagt, dass die Integration in Bayern von allen Ländern am besten gelingt. Sind Sie nicht auch der Auffassung, dass Sie dieses Ziel und dieses Postulat mit Ihrem heutigen Redebeitrag deutlich konterkariert haben?

Zweitens. Glauben Sie wirklich, dass Sie das ernsthafte Bemühen zweier Fraktionen in diesem Hohen Hause, was die Partizipation, die Mitwirkungsmöglichkeiten von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern in Bezug auf das Wahlrecht und was die Mitwirkung, die Mitsprache und das Mitdiskutieren von Nicht-EU-Bürgern in Bürgerversammlungen angeht, mit so abschätzigen Begriffen wie "Klamauk" oder "populistische Maßnahmen" richtig tituliert haben? Meinen Sie wirklich, dass "Schaufensterantrag" der richtige Begriff für unser Bemühen ist?

Drittens. Sehen Sie denn nicht auch wie ich die Chance, dass EU-Bürgerinnen und -Bürger, wenn wir das Gesetzgebungsverfahren ordentlich durchführen, zumindest nach der Konstituierung der Stadt- und Gemeinderäte sowie der Kreistage nach dem 1. Mai 2014 aufgrund einer Änderung des Gesetzes und hinsichtlich der Wahlbestimmungen davon profitieren können, indem sie zumindest zu stellvertretenden Landrättinnen und Landräten sowie zu stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gewählt werden können? Denn das ist die Aufgabe der Gremien. Dafür bedarf es keiner Aufstellungskonferenzen.

Insofern liegen Sie völlig neben der Sache. Wir hätten genügend Zeit, zumindest den Einstieg zu schaffen. Aber Sie haben dies bisher verhindert.

Wenn Sie meine erste Frage nicht zufriedenstellend beantworten, muss ich davon ausgehen, dass das, was der Ministerpräsident hier am 12. November zum Thema Integration vorgetragen hat, Schall und Rauch war.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Vielen Dank. – Herr Lorenz.

Andreas Lorenz (CSU): Sehr geehrter Herr Dr. Wengert, Sie haben in Ihrem Redebeitrag beispielsweise den Begriff "Diskriminierung" verwendet. Man muss aber mit solchen Worten ein bisschen auf dem Teppich bleiben. Sie haben nämlich gesagt, dass es gleich eine Diskriminierung sei, wenn man ein Recht nicht einräumt. Ich an Ihrer Stelle wäre mit meiner Wortwahl ein bisschen vorsichtiger.

Ich habe das Verfahren kritisiert, dass Sie zum Ende des Jahres, in dem wir noch nicht einmal mehr eine Sitzung des Innenausschusses haben, eine Gesetzesänderung für eine Kommunalwahl machen wollen, die am 16. März 2014 stattfindet. Die Listen sind nämlich schon auf allen Ebenen aufgestellt. Alles ist bereits in Vorbereitung. Das Ganze ist vom technischen Gesetzesvollzug her schon gar nicht mehr möglich. Von daher ist es illusorisch, zu glauben, die Änderungen könnten zumindest für die jetzige Kommunalwahl noch zeitnah herbeigeführt werden.

Deswegen war mein Appell: Wenn Sie schon die alten Anträge aus der letzten Legislaturperiode wieder einbringen - wir haben intensiv und ausführlich darüber geredet -, dann suchen Sie für Ihre Vorschläge bitte den geeigneten Zeitpunkt. Der geeignete Zeitpunkt ist dann, wenn wir nach der Evaluation des Kommunalwahlrechts eventuell über ein neues Kommunalwahlrecht und auch darüber reden, was wir bei der nächsten Kommunalwahl anders machen. Dann können wir im Einzelnen über Ihre Vorschläge reden. Aber jetzt ist das einfach nur eine billige Wahlkampfshow vor der Kommunalwahl. Da bleibe ich exakt bei meiner Meinung.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Vielen Dank. – Als nächste Rednerin bitte ich Frau Schweiger ans Mikrofon.

Tanja Schweiger (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor dem Hintergrund eines gemeinsamen Europas, eines gemein-

samen europäischen Gedankens und einer Integrationspolitik, die von allen Parteien getragen wird, halte ich die vorgelegten Gesetzentwürfe für durchaus ernst gemeint und diskussionswürdig. Sicherlich gibt es viele einzelne Punkte, die man differenziert aufarbeiten muss. Aber ich finde es gut, dass man sich mit dieser Thematik auseinandersetzt.

Ich möchte gleich mit dem hitzigsten Thema beginnen. Es geht um die Wählbarkeit des ersten Bürgermeisters und der Landräte. Ich habe den Gesetzentwurf genau gelesen. Darin ist die Problematik geschildert, dass EU-Ausländer nicht zweiter oder dritter Bürgermeister oder Landrat werden dürfen, wenn nicht die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass sie auch erster Bürgermeister werden dürfen. Das hat nichts mit dem Zeitpunkt 16. März und auch nichts mit der Wahl, sondern etwas mit dem Zeitpunkt 1. Mai zu tun.

So, wie ich den Gesetzentwurf verstanden habe, geht es im Grunde genommen darum, vor allen Dingen die entsprechenden Voraussetzungen für die Wahlen der zweiten und dritten Bürgermeister sowie der zweiten und dritten Landräte zu schaffen. Das sind Leute, die schon jetzt zu Kommunalwahlen aufgestellt und schon jetzt gewählt werden dürfen. Allein der Systematik des Gesetzes ist es geschuldet, dass hier auf die Wählbarkeit des ersten Bürgermeisters und Landrats abgestellt wird, weil man das Ganze mit dem zweiten und dritten Bürgermeister und Landrat nicht separat regeln kann oder weil es noch umständlicher wäre, das zu tun. So viel zur Systematik und zum Anliegen, wie ich es verstanden habe.

Nachdem es heute schon einen Wettstreit darüber gab, wer der beste Anwalt der Kommunen ist, und weil sich alle kommunalpolitisch für besonders kompetent halten, erleichtert bei solchen Themen eine Stellungnahme des Gemeindetages das eine oder andere oder auch die Entscheidung, wie man damit umgehen kann. Der Gemeindetag hat sich sehr zurückhaltend geäußert.

Ähnlich verhält es sich auch bei uns in der Fraktion. Uns haben die Argumente, die bisher gefallen sind, noch nicht ganz überzeugt, und zwar vor dem Hintergrund, dass in Bayern speziell die Landräte auch andere, zusätzliche Aufgaben haben, als dies in anderen Bundesländern der Fall ist, und weil wir die hoheitlichen Aufgaben als nicht vergleichbar mit anderen Bundesländern ansehen. Deswegen haben uns die Argumente bisher noch nicht überzeugt.

Dass es um eine Mitbestimmung geht, dass gerade Kommunalpolitik für die Menschen vor Ort da ist und das Umfeld für die Menschen vor Ort gestaltet, ist Grund genug zu sagen: Wir machen aus den Bürgerversammlungen Einwohnerversammlungen; denn alle, die sich einbringen wollen, sollen sich auch einbringen können. Das hat mit dem Zeitpunkt überhaupt nichts zu tun. Von daher unterstützen wir dieses Anliegen auf jeden Fall.

Eine wichtige Rolle spielt auch die Jugend. Wenn sich Jugendliche schon einmal bereit erklären, an Bürgerversammlungen teilzunehmen, dann sollen sie auch reden dürfen und nicht darauf warten müssen, dass das irgendjemand beschließt. Das ist bisher wahrscheinlich ohnehin schon gemacht worden. Aber es ist ein schönes Zeichen zu sagen: Es kommt in das Gesetz, dass sie reden dürfen. Alle, die vor Ort wohnen, sich beteiligen und teilhaben wollen, sollen mitmachen dürfen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Das Wahlalter auf 16 herabzusetzen, haben wir auch immer wieder diskutiert. Das kann man machen, aber ich möchte das schon zum Anlass nehmen, auch ein Plädoyer für mehr politische Bildung an Schulen zu halten.

(Beifall des Abgeordneten Thomas Gehring (GRÜNE))

Wenn man in den Schulen draußen ist, so hört man, dass die Jugendlichen sagen: Mein Gott, wir wollen erst einmal Politik richtig lernen. Eine Stunde Sozialkunde frühestens ab der 10. Klasse ist ein Armutszeugnis.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, den GRÜNEN und der SPD)

Wenn man aufgeklärte Jugendliche haben möchte, dann muss man die Schulzeit halt auch nutzen, um sie frühzeitig an Politik heranzuführen, und da reicht es nicht, dass ganz wenige Schülergruppen den Bayerischen Landtag besuchen können; denn so viele Sitzungen haben wir nicht und so groß ist auch der Landtag nicht, dass alle Schüler kommen können. Dann muss man politische Bildung ernst nehmen und deutlich mehr Sozialkundeunterricht wesentlich früher vor Ort in den Schulen erteilen. Erst dann macht auch ein früheres Wahlrecht Sinn. Aber wichtiger ist es, die Jugendlichen dort abzuholen, wo sie stehen. Sie sind bereit, aber sie brauchen auch Hilfestellung. Das ist unserer Meinung nach der wesentlich wichtigere Schritt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, beide Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht Einverständnis? – Das ist so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere
Sicherheit und Sport**

**Gesetzentwurf der Abgeordneten
Margarete Bause, Ludwig Hartmann,
Jürgen Mistol u.a. und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 17/138

zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner und der Demokratie in den Kommunen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

Jürgen Mistol
Andreas Lorenz

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 19. Februar 2014 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 18. März 2014 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 27. März 2014 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann

Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Dr. Sepp Dürr, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/138, 17/1206

zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner und der Demokratie in den Kommunen

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Dr. Paul Wengert

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Andreas Lorenz

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Tanja Schweiger

Staatssekretär Gerhard Eck

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die **Tagesordnungspunkte 4 und 5** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Arif Tasdelen, Inge Aures u. a. und Fraktion (SPD)
zur Verbesserung des Mitspracherechts von Nicht-Unionsbürgerinnen und Nicht-Unionsbürgern auf Bürgerversammlungen und zur Beseitigung des Ausschlusses der Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister und zur Landrätin oder zum Landrat (Änderung Art. 18 Gemeindeordnung und Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) (Drs. 17/107)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner und der Demokratie in den Kommunen (Drs. 17/138)

- Zweite Lesung -

Zu beiden Gesetzentwürfen ist namentliche Abstimmung beantragt worden.

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von zehn Minuten pro Fraktion vereinbart.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

– Können wir wieder zur Ruhe kommen, damit den Rednerinnen und Rednern auch gut zugehört werden kann?

Der Erste in der Reihe ist Dr. Wengert.

Dr. Paul Wengert (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! CSU-Chef Horst Seehofer beschwöre zwar die Koalition mit den Bürgern, aber seine Partei wolle ihnen nicht so recht trauen; sie halte offenbar nicht allzu viel von der Mitwirkung der Wähler an der ansonsten heiligen kommunalen Selbstverwaltung, meinte der Kommentator des "Fränkischen Tags" am 28. März zur kategorischen Weigerung der CSU-Landtagsfraktion, den in Bayern lebenden EU-Ausländern die Kandidatur für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrats zu ermöglichen.

Genau darum geht es uns in unserem Gesetzentwurf, über den wir heute in Zweiter Lesung beraten. Unionsbürgerinnen und -bürger dürfen zwar wählen, aber nicht in die kommunalen Leitungämter – Bürgermeister oder Landrat bzw. Landrätin – gewählt werden. Damit können sie auch nicht – die Entscheidung steht in den ersten Maitagen an – stellvertretende Bürgermeister oder Landratsstellvertreter werden. Das ist ein Widerspruch, den Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU, auch in den Ausschusseratungen nicht auflösen konnten.

Auch passt Ihre Ablehnung nicht zu der Feststellung des Ministerpräsidenten – und Ihres Parteivorsitzenden – in seiner Regierungserklärung vom 12. November letzten Jahres, dass Integration in Bayern am besten von allen Ländern gelinge. Erst in der vorigen Woche rief Europaministerin Dr. Merk dazu auf, um den Fortbestand der europäischen Integration zu kämpfen, weil diese keine Selbstverständlichkeit sei.

Für uns ist das passive Wahlrecht bei der Wahl zum Bürgermeister bzw. zum Landrat für Unionsbürger eine Selbstverständlichkeit und unumkehrbare Konsequenz aus dem Zusammenwachsen Europas. Wer sich integrieren will und integrieren soll, muss auch politische Mitwirkungsrechte bekommen. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt. Es betont, dass mit zunehmender Aufenthaltsdauer der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen deren Grundrechtsposition wachse. Somit lasse sich der Ausschluss von politischen Beteiligungsrechten und damit von Wahlen auf allen Ebenen staatlicher Herrschaftsausübung politisch und rechtlich nicht legitimieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU, Ihr Argument, die Funktion des Landrats bzw. Bürgermeisters sei auch mit Exekutivaufgaben verbunden, überzeugt nicht; denn das Kommunalrecht kennt nur Exekutivorgane: den Bürgermeister und den Landrat mit den jeweiligen Verwaltungskräften auf der einen, den Kreistag und den Gemeinderat auf der anderen Seite. Aber warum soll jemand in dem einen Exekutivorgan mitwirken können, in dem anderen aber nicht?

Mein in den Medien mehrfach zitierter Tiroler, der seit Jahr und Tag im Allgäu lebt, arbeitet und sich möglicherweise vielfältig ehrenamtlich engagiert, darf zwar Gemeinde- oder Kreisrat sein, aber stellvertretender Bürgermeister oder Landratsstellvertreter nicht. Ein Deutschstämmiger aus der ehemaligen Sowjetunion – und damit aus einem doch etwas anderen Kulturkreis – kann das aber schon. Überlassen wir es doch den Wählerinnen und Wählern, ob etwa ein italienischer Staatsbürger, der seine Eisdiele am Marktplatz betreibt, und dies vielleicht schon in der zweiten Generation, Bürgermeister seiner Gemeinde wird – oder stellvertretender Bürgermeister, um nochmals auf das Beispiel von Thomas Lange vom "Fränkischen Tag" zurückzukommen.

(Beifall bei der SPD)

Erinnern wir uns an die europäische Rechtslage: Nach Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jeder Unionsbürger in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und das passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 94/80 des Rates können die Mitgliedstaaten allerdings bestimmen, dass nur ihre eigenen Staatsangehörigen in die Ämter des Leiters des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft wählbar sind. Die Betonung liegt hier aber auf "können"; sie können das bestimmen, müssen es aber nicht. Somit stehen der Wählbarkeit von Unionsbürgern zum Landrat oder zur Bürgermeisterin bzw. zu deren Stellvertretern europarechtliche Hindernisse jedenfalls nicht entgegen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es wäre doch schön, wenn Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 unseres Grundgesetzes endlich mit vollem Leben gefüllt würde. Dort heißt es nämlich:

Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar.

(Beifall bei der SPD)

Ich möchte auf einen weiteren Punkt des Gesetzentwurfs eingehen, das Mitberatungsrecht von Nicht-Unionsbürgern in Bürgerversammlungen. Zu dem Gesetzentwurf der GRÜNEN werde ich nachher gesondert sprechen.

Die SPD fordert dieses Mitwirkungsrecht in Bürgerversammlungen bereits seit vielen Jahren, wie etwa der Gesetzentwurf aus dem Jahr 2009 belegt. Dieser Gesetzentwurf fand leider keine Mehrheit. Seitdem ist nichts mehr passiert. Nicht zeitgemäß ist es jedenfalls, dass Nicht-Unionsbürgerinnen und -bürger nur auf Antrag in einer Bürgerversammlung sprechen dürfen. Das ist Ausdruck einer Zwei-Klassen-Gesellschaft auf kommunaler Ebene. Abhängig vom Beratungsgegenstand oder von wechselseitiger Sympathie bzw. Antipathie müssen sich Nicht-Unionsbürger einer Abstimmung über ihren Antrag auf Rederecht in der Bürgerversammlung stellen.

In Thüringen geht das anders. Nicht-Unionsbürgerinnen und -bürger dürfen dort in Bürgerversammlungen mitreden. Die Regierungskoalition aus CSU und FDP hatte ein Rederecht für alle Gemeindebürgerinnen und -bürger in einem gemeinsamen Antrag vom 23. Mai 2013 selbst eingefordert und beschlossen, sich im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Bayerischen Gemeindeordnung eine Regelung vorlegen zu lassen, die nicht nur Gemeindebürgern, sondern allen Gemeindeeinwohnern Rederecht in Bürgerversammlungen einräumt. Bestimmt wird im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Bayerischen Gemeindeordnung eine Regelung vorgelegt, die nicht nur Gemeindebürgern, sondern allen Gemeindeeinwohnern ein Rederecht in Bürgerver-

sammlungen einräumt. Wann die Gemeindeordnung geändert wird, ist offen. Wir sind allerdings nicht bereit, auf solche Änderungen nochmals jahrelang zu warten. Auch der Gemeindetag und der Bayerische Städtetag haben sich positiv zu diesem Teil unseres Gesetzentwurfs geäußert. Ich bitte Sie daher: Machen Sie Nägel mit Köpfen! Reden Sie nicht nur von Integration, sondern setzen Sie diese in die Tat um und stimmen Sie unserem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Wengert. – Als Nächster hat sich Herr Kollege Jürgen Mistol vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Wort gemeldet. Bitte schön.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Herr Staatsminister Herrmann hat die geringe Wahlbeteiligung bei den vergangenen Kommunal- und Stichwahlen als Alarmzeichen für die Demokratie bezeichnet. Immerhin bereitet wenigstens ihm diese Entwicklung noch Kopfzerbrechen; denn der Herr Ministerpräsident ist ja der festen Überzeugung, das hohe Maß an Zufriedenheit sei maßgeblich für das Fernbleiben von den Wahlurnen. Von Selbtkritik oder Realitätssinn fehlt mal wieder jede Spur.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dabei haben die Wählerinnen und Wähler in Miesbach der Spezialwirtschaft Ihrer CSU-Kollegen die rote oder, besser gesagt, ganz eindeutig die grüne Karte gezeigt.

(Zuruf der Abgeordneten Gudrun Brendel-Fischer (CSU))

Ihre Aussagen zeugen deshalb von einem hohen Maß an Selbstgefälligkeit, das mit der Wirklichkeit genauso wenig zu tun hat wie der Freistaat mit der Vorstufe zum Paradies. Ihre Borniertheit, aus der heraus Sie am bestehenden Kommunalwahlrecht nicht rütteln wollen, bestätigt, dass Sie die demokratische Teilhabe einfach nicht ernst nehmen. Als Politiker kann es doch nicht Ihr Ernst sein, Nichtwählen mit Zustimmung

gleichzusetzen. Als Politiker ist es unsere Pflicht, die Menschen zur Teilhabe zu motivieren. Dafür müssen sie aber entsprechend teilhaben können.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir GRÜNE einen neuen Anlauf starten, die Demokratie in den Kommunen zu stärken; denn wir sind überzeugt, dass eine aktive, selbstbestimmte demokratische Gesellschaft von jedem einzelnen Menschen und dessen persönlichem Engagement lebt. Politik auf kommunaler Ebene ist Politik an den Wurzeln und geht alle an, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität oder Religion. Jeder ist einmal mehr, einmal weniger betroffen. Unser Gesetzentwurf sieht daher auch eine Absenkung des Mindestalters für das Kommunalwahlrecht auf 16 Jahre vor. Dies ist inzwischen übrigens in mehr als der Hälfte der Bundesländer der Fall und wurde zuletzt im April 2013 in Baden-Württemberg eingeführt. Anstatt zu beklagen, dass immer mehr junge Menschen sich nicht mehr für Politik interessieren, sollten Sie ihnen politische Teilhabe auch zutrauen; denn nur Verantwortung schafft Vertrauen. Zudem ist entgegen der weitverbreiteten Meinung hierfür eine Verfassungsänderung nicht erforderlich. Das Kommunalwahlalter ist in Artikel 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes festgelegt. Eine Änderung dieses Artikels bedeutet keinen Verstoß gegen andere Rechtsnormen. Schließlich ist die Altersgrenze kein Grundsatz wie beispielsweise, dass Wahlen frei und geheim, allgemein und unmittelbar sein müssen.

Kolleginnen und Kollegen, wir fordern in dem Gesetzentwurf außerdem die Erweiterung der Mitwirkungsrechte unabhängig von der Staatsangehörigkeit und des Alters in der Einwohnerversammlung, zu der die Bürgerversammlung wird, und beim Einwohnerantrag. Bei uns kann also auch die Kindergartengruppe an der politischen Willensbildung teilhaben. Schließlich sind das die Wählerinnen und Wähler von morgen. Wenn der Bayerische Gemeindetag derartige Regelungen nicht für notwendig erachtet, weil sie ohnehin der gängigen Praxis entsprechen, ist das für mich noch lange kein Argument, diese Praxis nicht gleich in der Gemeindeordnung festzuschreiben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, die Freizügigkeit im Zuge des europäischen Einigungsprozesses sowie der Zuzug von Menschen aus dem nichteuropäischen Ausland haben unsere Kommunen bereichert. Obwohl diese Menschen von Entscheidungen, die die kommunale Gemeinschaft gestalten, konkret betroffen sind, sieht das kommunale Wahlrecht keine Beteiligungsmöglichkeiten für Nicht-Unionsbürgerinnen und –bürger vor.

Selbst Unionsbürgerinnen und –bürger verfügen immer noch über ein eingeschränktes Beteiligungsrecht. Das sind übrigens gar nicht einmal so wenige, sondern es leben immerhin etwa 500.000 nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und –bürger im Freistaat. Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir deshalb das passive Wahlrecht zum Bürgermeister und Landrat auf EU-Ausländer ausweiten. Das europäische Recht schreibt das passive Wahlrecht für Unionsbürger zwar nicht vor; es spricht aber auch nichts explizit dagegen, Unionsbürgern das Recht zu geben, als Bürgermeister oder Landrat zu kandidieren. Letztendlich ist bei den Wählerinnen und Wählern vor Ort die Entscheidung richtig aufgehoben, ob sie dem von Paul Wengert schon mehrfach zitierten Tiroler, einem Portugiesen oder einem bayerischen Eingeborenen zutrauen, die Geschicke im übertragenen Wirkungskreis verantwortungsvoll wahrzunehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, außerdem fordern wir das aktive und passive Wahlrecht für Unionsbürgerinnen und -bürger bei Bezirkswahlen. Dieser Vorschlag wird vom Bayerischen Bezirkstag ausdrücklich begrüßt. Eine Änderung des Bezirkswahlrechts widerspricht weder dem Grundgesetz noch dem EU-Recht. Bei den Bezirken handelt es sich schließlich um die dritte kommunale Ebene. Deshalb ist es nur folgerichtig, das Wahlrecht für Unionsbürgerinnen und –bürger nicht auf die Gemeinde- und Landkreisebene zu begrenzen. Die Garantie gemeinsamer Ausübung politischer Rechte auf kommunaler Ebene trägt letztendlich zur Förderung der gemeinsamen Identität bei. Wer weiß, dass er entscheiden kann und darf, setzt sich auch gerne für seine Gemeinschaft und die Mitmenschen ein. Sehen Sie unseren Gesetzentwurf daher als zwar

kleinen, aber unverzichtbaren Baustein an, der sinkenden Wahlbeteiligung entgegenzuwirken.

Während es keine triftigen rechtlichen Gründe gibt, die gegen unseren Gesetzentwurf sprächen, verstecken Sie sich, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU, aber auch von den FREIEN WÄHLERN, hinter den vermeintlichen Hürden der Demokratie. Anstatt Mitwirkungsrechte auf kommunaler Ebene zu stärken, betreiben Sie überholte Kleinstaaterei, die dem Bild eines weltoffenen Bayerns zutiefst widerspricht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Mistol. - Der nächste Redner ist Herr Kollege Lorenz von der CSU. Bitte schön.

Andreas Lorenz (CSU): (vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Damen und Herren, werte Kollegen! Ich wäre mit dem Argument der Wahlbeteiligung etwas vorsichtig. Bei Kommunalwahlen, wo EU-Bürger mitwählen dürfen, ist die Wahlbeteiligung um ein Erhebliches geringer als bei Landtags- und Bundestagswahlen. Wenn Sie das Argument verwenden, sollten Sie vielleicht darauf achten, ob es nicht genau das Gegenteil dessen bewirkt, was Sie intendieren.

Nun komme ich zu den aufgerufenen Gesetzentwürfen. Zu § 1 des SPD-Antrages verweise ich auf den Antragsbeschluss vom Juli 2013: Auch die Staatsregierung wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Bayerischen Gemeindeordnung eine Regelung vorzulegen, die nicht nur den Gemeindegängern, sondern allen Gemeindeeinwohnern ein Rederecht in Bürgerversammlungen nach Artikel 18 der Gemeindeordnung einräumt. Wir sind jetzt in Gesprächen – weil Sie sagen, Sie hätten jetzt nicht Lust, da wieder ewig zu warten – mit dem Bayerischen Innenministerium, um den turnusgemäßen Bericht über die Kommunalwahlen, verbunden mit eventuellen Gesetzesänderungen, Änderungen der Gemeindeordnung oder Änderungen des Wahlrechts, relativ zügig, also nicht irgendwann im Laufe der Legislaturperiode, sondern vielleicht sogar schon im nächsten Jahr, zu bekommen, also deutlich in der ers-

ten Hälfte der Legislaturperiode. Insofern muss ich Sie um Geduld bitten. Im Prinzip haben wir etwas Ähnliches gefordert wie Sie in § 1 Ihres Gesetzentwurfs. Wir halten dies jedoch für nicht so zwingend erforderlich, dass nun eine singuläre Änderung der Gemeindeordnung vorgenommen werden sollte. Wir stehen aber zu unserem Beschluss und werden ihn in Kürze umsetzen.

§ 2 Ihres Gesetzentwurfs betrifft die Wählbarkeit von ausländischen Unionsbürgern zum ersten Bürgermeister und zum Landrat. In der Gemeindeordnung wird in vielerlei Hinsicht zwischen dem Leiter eines Organs und Mitgliedern eines Kollektivorgans unterschieden. Dabei liegen ganz unterschiedliche Rechtsstellungen vor. Nach unserem Grundgesetz sind gewisse hoheitliche Funktionen auf Deutsche beschränkt. Bürgermeister und Landräte üben hoheitliche Funktionen aus. Wir halten es für äußerst sinnvoll und richtig, dass die Möglichkeit, zum Bürgermeister oder Landrat gewählt zu werden, auf den deutschen Staatsbürger beschränkt ist.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Paul Wengert (SPD))

- Wir sind der Meinung, dass dies sinnvoll und richtig ist, auch wenn es nicht zwingend notwendig ist. Der Landkreistag erhebt keine Forderung in Ihrem Sinne, ganz im Gegenteil: er lehnt die von Ihnen geforderte Änderung sogar explizit ab. Gemäß der Richtlinie, auf die Sie verwiesen haben, wäre dies in der Tat möglich. Wir aber halten es für angemessen und sinnvoll, dass der Leiter einer Behörde ein Deutscher ist.

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN zielt unter anderem auf die Absenkung des Mindestalters bei Kommunalwahlen. Für uns bedeutet das Gemeindewahlrecht kein Wahlrecht zweiter Klasse. Das Gegenteil ist der Fall; in vielen Bereichen ist der Bürger bei Gemeinderatsentscheidungen näher am Geschehen als bei Bundestags- und Landtagswahlen. Aus meiner Sicht ist dies mindestens ebenso wichtig. Daher würden wir es schon aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen, zu differenzieren und bei manchen Personen ein höheres Wahlalter als bei anderen anzusetzen.

Wir halten auch die Anknüpfung an die Volljährigkeit und die volle Geschäftsfähigkeit für das richtige Maß. Niemand von Ihnen stellt den Antrag, das Alter der Volljährigkeit von 18 Jahren zu ändern. Ich habe es schon erwähnt: Man kann grundsätzlich nicht ausschließen, dass mit der zunehmenden Reife der jungen Menschen das Alter der Volljährigkeit irgendwann auf 17 Jahre oder auf ein anderes Alter festgelegt wird; derzeit liegt es bei 18 Jahren. Ich kenne von niemandem einen Antrag, daran etwas zu ändern. Daher sehen wir keinen Anlass dafür, am Wahlalter zu rütteln. In einem Wahlalter von 18 Jahren besteht der richtige Ansatzpunkt.

Sie fordern ein Wahlrecht für ausländische Unionsbürger bei Bezirkswahlen. Die Bezirke haben eine gewisse Sonderstellung inne, auch im Hinblick auf die Verträge. In den EU-Richtlinien sind sie nicht explizit als kommunale Ebene aufgeführt, auch wenn wir sie auf der kommunalen Ebene sehen. Es ist nicht zwingend vorgeschrieben, dass bei Bezirkswahlen EU-Bürger wählen können. Wenn wir dies einführen würden, was durchaus möglich wäre, hätte dies erhebliche Konsequenzen bei der Durchführung der gemeinsamen Landtags- und Bezirkstagswahl. Derzeit sind die Bezirkstagswahlen an die Landtagswahlen zeitlich angeknüpft; dafür gibt es ein einheitliches Wählerverzeichnis. Wenn Sie quasi zwei verschiedene Wahlberechtigtengrößen einführen, hätte das erhebliche Schwierigkeiten bei der Wahl zur Folge und würde die gemeinsame Durchführung der Landtags- und Bezirkstagswahlen infrage stellen. Viele fordern, die Bezirkstagswahlen von den Landtagswahlen zu trennen. Aus unserer Sicht ist das nicht sinnvoll.

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN zur Stärkung der Mitwirkungsrechte in den Kommunen entspricht in seinen Forderungen etwa dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion. Der Gesetzentwurf der GRÜNEN geht darüber hinaus auch auf ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche ein. In meiner Meinung stimme ich mit dem Gemeindetag überein. Auch wenn es rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist, habe ich in meiner langjährigen kommunalpolitischen Erfahrung noch nie eine einzige Bürgerversammlung gesehen, in der ein Jugendlicher, der reden wollte, oder jemand, der nicht aus dem Stadt-

viertel kam und reden wollte, oder ein Gewerbetreibender, der dort zwar seinen Sitz hatte, aber nicht wohnte, nicht reden durfte. In meiner persönlichen kommunalpolitischen Praxis wurde mir nie bekannt, dass eine Versammlung das Rederecht von jemandem, der reden wollte, ablehnte. Das kann natürlich trotzdem der Fall sein. Jedoch ist die Situation auch aus Sicht des Gemeindetags nicht so zwingend, dass hier eine Änderung notwendig wäre.

Grundsätzlich fordern die GRÜNEN, dass der Bürgerantrag zum Einwohnerantrag wird. Hierbei sehen wir gewisse juristische Schwierigkeiten oder auch staatsphilosophische Bedenken. Sie möchten einfach alle gleichsetzen, egal, ob es sich um deutsche Staatsbürger oder EU-Bürger handelt. Wir halten hier eine Differenzierung für sinnvoll. Daher können wir auch diesem Anliegen von Ihnen nicht entsprechen.

Dem Anliegen in § 1 des Gesetzentwurfs der SPD wird in Kürze entsprochen. Allen anderen Punkten können wir aus inhaltlichen Überzeugungen nicht nachkommen. Deshalb bitte ich darum, beide Gesetzentwürfe abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Lorenz. Nun folgt Frau Kollegin Schweiger. Bitte schön.

Tanja Schweiger (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die FREIEN WÄHLER werden ebenfalls beide Gesetzentwürfe ablehnen. Wir stehen zwar nicht allen Punkten negativ gegenüber, aber aufgrund der Abstimmungssystematik müssen wir letztendlich die Gesetzentwürfe ablehnen und können keine Einzelabstimmung durchführen. Herr Kollege Lorenz hat sehr ausführlich Stellung genommen; den meisten seiner Begründungen folgen wir. Trotzdem möchte ich auf einzelne Aspekte eingehen.

Natürlich befürworten wir, dass sich nicht nur Bürger, sondern alle Einwohner, auch diejenigen, die unter 18 Jahre alt sind, einbringen dürfen und können. Deswegen stehen wir den diesbezüglichen Forderungen positiv gegenüber.

Für das Wahlrecht mit 16 Jahren haben wir uns immer positiv ausgesprochen. Ich werde aber nicht müde, an dieser Stelle für mehr politische Bildung an den Schulen zu plädieren; denn es nützt uns nichts, wenn Jugendliche zwar wählen können, aber den Umgang mit Politik nicht lernen oder keine Möglichkeit dazu bekommen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Deswegen ist es künftig wichtig, sich hierbei deutlich mehr zu bewegen und davon abzukommen, für die 10. Klasse nur eine Sozialkundestunde vorzusehen. Der Politikunterricht an Schulen soll lebendiger gestaltet werden, Politik soll in die Schulen hineingebracht werden, zum Beispiel mit politischen Wochen oder Tagen an Schulen. Politiker vor Ort sollen eingeladen, und mehr Transparenz soll geschaffen werden. Wenn diese Forderungen erfüllt sind, steht einer Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre nichts im Weg. Das Gegenteil ist der Fall; denn in der Schule kann man auf alle zugehen, weil alle Jugendlichen die Schule besuchen. Daher wäre dies sicher positiv. Es nützt aber nichts, das Wahlalter zu senken, wenn man nicht in der Schule mit der politischen Bildung viel früher und intensiver beginnt und sie ernst nimmt.

Bedenken haben wir bei der Frage, ob Nichtdeutsche zum Landrat und zum Bürgermeister gewählt werden dürfen. In unserer Fraktion gab es dazu kein eindeutiges Ergebnis. Wir haben darüber gerungen und uns letztendlich zu der Argumentation entschlossen, die mein Vorredner deutlich ausgeführt hat. Hierbei geht es um hoheitliche Aufgaben. Unterm Strich können wir also beiden Gesetzentwürfen nicht zustimmen.

Für die turnusgemäße Aufbereitung nach der Kommunalwahl, die sowieso ansteht und bei der man den einen oder anderen Punkt besprechen und nochmals erörtern muss, wünsche ich persönlich gute Beratungen. Auch der Landtag ist mittlerweile

etwas bunter geworden; vielleicht kann man sich künftig auch in der Kommunalpolitik damit etwas mehr anfreunden.

Das Argument, das Herr Kollege Mistol vorgebracht hat, ist sicherlich auch gewichtig. Er hat gefordert, es vor Ort den Menschen zu überlassen, wer gewählt wird; denn nicht jeder, der aufgestellt wird, hat die Garantie, gewählt zu werden, ganz im Gegen teil. Daher stellt sich die Frage, ob man dies als Gesetzgeber vorwegnehmen kann und soll. Ich hoffe, dass sich in den nächsten Jahren noch einiges bewegen und ver ändern wird. Momentan können die FREIEN WÄHLER beiden Gesetzentwürfen nicht zustimmen.

Ich wünsche für die künftigen Beratungen viel Erfolg und gute Gespräche. Ich werde sie als Landtagsabgeordnete nicht mehr miterleben können, sondern sie aus der Ferne betrachten und abwarten, zu welchen Ergebnissen Sie kommen. Mit diesen Worten möchte ich mich an dieser Stelle verabschieden und Ihnen alles Gute wünschen.

(Allgemeiner Beifall)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Kollegin Schweiger. Sie haben sich schon selbst verabschiedet; andernfalls hätte ich es getan. Bevor ich Herrn Kollegen Dr. Wengert das Wort erteile, darf ich Ihnen namens der Kolleginnen und Kollegen für Ihre Mitarbeit in den letzten fünfeinhalb Jahren danken. Namens des Hauses wünsche ich Ihnen alles Gute und viel Erfolg in Ihrem kommunalen Amt.

(Allgemeiner Beifall)

Herr Dr. Wengert, irgendetwas hat Ihren Widerspruch hervorgerufen.

Dr. Paul Wengert (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will mich noch zum Gesetzentwurf der GRÜNEN äußern. Ich hatte bereits in der Ersten Lesung zu diesem Gesetzentwurf und im Kommunalausschuss deutlich gemacht, dass wir Ihren Forderungen, die in Gesetzesform gegossen werden sollen, viel Sympathie ent-

gegenbringen. In der Frage des passiven Wahlrechts für Unionsbürger im Hinblick auf die Ämter des Bürgermeisters und des Landrats sind wir uns ebenso einig wie bei der Forderung nach einem gleichen Mitspracherecht bei Bürgerversammlungen.

Auch die Änderung von Artikel 18 b der Gemeindeordnung, vom Bürgerantrag zum Einwohnerantrag, hat unsere volle Zustimmung. Auch wir haben die Senkung des Wahlalters gelegentlich gefordert. Herr Kollege Mistol, allerdings sind wir nach wie vor der Auffassung, dass die Senkung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen nicht einfach gesetzlich geregelt werden kann. Wir halten es vielmehr für erforderlich, Artikel 7 der Bayerischen Verfassung in Verbindung mit Artikel 28 des Grundgesetzes zu ändern und die Voraussetzung dafür zu schaffen.

Ein Problem sehen wir auch bei der Ausdehnung des aktiven Wahlrechts auf Unionsbürgerinnen- und bürger für die Wahl zum Bezirkstag. Zwar handelt es sich beim Bezirkstag um ein kommunales Vertretungsorgan, daher wäre es selbstverständlich nur konsequent, Unionsbürgern dort das Wahlrecht einzuräumen. Allerdings steht dem nach unserer Auffassung die Richtlinie 94/80/EG des Rates entgegen; denn der dort verwendete Begriff der Kommunalwahl schließt nur die allgemeinen und unmittelbaren Wahlen auf der Ebene der lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe und ihrer Untergliederungen ein. Aber in der entsprechenden Anlage zu dieser Richtlinie sind die Bezirke gerade nicht als Gebietskörperschaften der Grundstufe aufgeführt. In dieser Anlage sind vielmehr aufgeführt: kreisfreie Stadt bzw. Stadtkreis, Kreis, Gemeinde, Bezirk in der Freien und Hansestadt Hamburg und im Land Berlin; Stadtgemeinde Bremen in der Freien Hansestadt Bremen, Stadt-, Gemeinde- oder Ortsbezirke bzw. Ortschaften. Bayerische Bezirke – in Deutschland eine einmalige Institution – sind dort nicht aufgeführt.

Wir können diese Aufzählung nicht wegdiskutieren, indem wir die bayerischen Bezirke als dritte kommunale Ebene definieren; denn diese ist in dieser Auflistung nicht enthalten. Wir können also nicht über eine Änderung des Bezirkswahlgesetzes ein Wahlrecht für EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer auf Bezirksebene einführen. Das ist

leider so. Aufgrund der angeführten rechtlichen Hindernisse für eine Herabsetzung des Wahlalters für Kommunalwahlen und die Einführung des Wahlrechts zum Bezirkstag für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger können wir Ihrem Gesetzentwurf leider nicht zustimmen. Wir werden aber den Gesetzentwurf wegen seiner dem Grunde nach richtigen Intention und der Übereinstimmung in mehreren Punkten selbstverständlich nicht ablehnen, sondern uns der Stimme enthalten.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Dr. Wengert. Abschließend aus Sicht der Staatsregierung die Worte von Herrn Staatssekretär Gerhard Eck.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben über dieses Thema schon einige Male diskutiert. Ich will mich aufgrund der fortgeschrittenen Zeit ganz, ganz kurz fassen und den vierten Punkt, aktives und passives Wahlrecht ausländischer Unionsbürger bei Bezirkswahlen, ansprechen. Herr Kollege Wengert, in diesem Fall – und nur in diesem Fall – stimme ich Ihren Ausführungen zu. Ich brauche mich hier nicht näher zu äußern.

Erstens, das Mitberatungsrecht von Nicht-EU-Bürgern bei Bürgerversammlungen und Ähnlichem: Wir müssen auch einmal in aller Deutlichkeit fragen: Wo gibt es in der Praxis diese Probleme überhaupt? Bislang sind nirgendwo Probleme vorgetragen worden. Bereits jetzt gibt es auf Antrag die Möglichkeit, dass letztlich alle Anwesenden reden können. In dieser Situation gibt es überhaupt keine Probleme. Außerdem wurde in der letzten Legislaturperiode besprochen – das wurde bereits erwähnt –, dass im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Bayerischen Gemeindeordnung eine entsprechende Regelung eingeführt wird. Diese Regelung diskutieren wir zusammen in den Ausschüssen. Dann können wir diesen Punkt beraten und ändern, je nach Mehrheit. Deshalb ist dieser Punkt ebenfalls nicht nötig.

Zweitens, die Wählbarkeit von ausländischen Unionsbürgern zum ersten Bürgermeister oder zu Landräten: Die Kommunalen Spitzenverbände, die bekanntlich parteiüber-

greifend besetzt sind, wurden unisono mit Vehemenz darum gebeten, dass es hier keine Änderung geben soll. Dies ist der richtige Weg.

Drittens, die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht: Man muss auch sagen, dass die Verknüpfung von Wahlalter und Volljährigkeit nicht aus Jux und Tollelei entstanden ist, sondern dass man darüber intensiv nachgedacht hat. Wer die Gesellschaft mit offenen Augen betrachtet, sieht einerseits sehr wohl, dass viele Jugendliche – auch 16-Jährige – ohne Weiteres über das nötige Urteilsvermögen verfügen und mit beiden Füßen im Leben stehen. Andererseits gibt es sicherlich genauso viele Jugendliche, bei denen man das nicht mit 100-prozentiger Sicherheit sagen kann. Deshalb meine ich, dass die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit beim aktiven Wahlrecht gegeben sein sollte. Aus den genannten Gründen bitte ich, diese beiden Anträge abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Staatssekretär. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt. Beide Abstimmungen sind namentlich.

Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 4 abstimmen. Der Abstimmung zugrunde liegt der Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf der Drucksache 17/107. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Damit können wir die Abstimmung eröffnen. Sie haben fünf Minuten Zeit.

(Namentliche Abstimmung von 18.47 bis 18.52 Uhr)

Die Abstimmung ist geschlossen. Ich bitte, die Auszählung außerhalb des Saales vorzunehmen.

Wenn die Urnen wieder frei sind,

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

kommen wir zur Abstimmung über Tagesordnungspunkt 5. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/138 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Damit eröffne ich die Abstimmung. Drei Minuten!

(Namentliche Abstimmung von 18.53 bis 18.56 Uhr)

Meine Damen und Herren, ich schließe die Abstimmung und bitte, auch dieses Ergebnis außerhalb des Sitzungssaals zu ermitteln.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Ich bitte, die Plätze wieder einzunehmen; wir haben noch eine Zweite Lesung.

(...)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich gebe die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen über die Tagesordnungspunkte 4 und 5 bekannt. Zuerst gebe ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Arif Tasdelen, Inge Aures und anderer und Fraktion zur "Verbesserung des Mitspracherechts von Nicht-Unionsbürgerinnen und Nicht-Unionsbürgern auf Bürgerversammlungen und zur Beseitigung des Ausschlusses der Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister und zur Landrätin oder zum Landrat (Änderung Art. 18 Gemeindeordnung und Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz)" auf der Drucksache 17/107 bekannt. Mit Ja haben 49 gestimmt. Mit Nein haben 90 gestimmt. Es gab keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Ich gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol und anderer und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur "Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner und der Demokratie in den Kommunen" auf Drucksache 17/138 bekannt. Mit Ja haben 16 gestimmt. Mit Nein haben 88 gestimmt. Es gab 34 Stimmengenauigkeiten. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 08.04.2014 zu Tagesordnungspunkt 4: Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Arif Tasdelen, Inge Aures u. a. und Fraktion SPD zur Verbesserung des Mitspracherechts von Nicht-Unionsbürgerinnen und Nicht-Unionsbürgern auf Bürgerversammlungen und zur Beseitigung des Ausschlusses der Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister und zur Landrätin oder zum Landrat (Änderung Art. 18 Gemeindeordnung und Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) (Drucksache 17/107)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X			Gehring Thomas	X		
Aigner Ilse		X		Gerlach Judith			
Aiwanger Hubert		X		Gibis Max		X	
Arnold Horst	X			Glauber Thorsten		X	
Aures Inge	X			Dr. Goppel Thomas		X	
Bachhuber Martin		X		Gote Ulrike		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X		Gottstein Eva			
Bauer Volker				Güll Martin		X	
Baumgärtner Jürgen		X		Güller Harald		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Guttenberger Petra			X
Bause Margarete	X			Haderthauer Christine			
Beißwenger Eric		X		Halbleib Volkmar		X	
Dr. Bernhard Otmar		X		Hartmann Ludwig		X	
Biedefeld Susann				Heckner Ingrid			X
Blume Markus		X		Heike Jürgen W.			X
Bocklet Reinhold		X		Herold Hans			
Brannekämper Robert		X		Dr. Herrmann Florian		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X		Herrmann Joachim			
Brückner Michael		X		Dr. Herz Leopold			X
von Brunn Florian	X			Hiersemann Alexandra		X	
Brunner Helmut				Hintersberger Johannes		X	
Celina Kerstin	X			Hofmann Michael		X	
Dettenhöfer Petra		X		Holetschek Klaus			
Dorow Alex		X		Dr. Hopp Gerhard			X
Dünkel Norbert		X		Huber Erwin			X
Dr. Dürr Sepp	X			Dr. Huber Marcel			X
Eck Gerhard		X		Dr. Huber Martin			X
Dr. Eiling-Hüting Ute		X		Huber Thomas			X
Eisenreich Georg		X		Dr. Hünniker Otto			X
Fackler Wolfgang		X		Huml Melanie			X
Dr. Fahn Hans Jürgen		X		Imhof Hermann			X
Fehlner Martina	X			Jörg Oliver			X
Felbinger Günther		X		Kamm Christine			
Flierl Alexander				Kaniber Michaela			X
Dr. Förster Linus	X			Karl Annette		X	
Freller Karl		X		Kirchner Sandro			X
Füracker Albert				Knoblauch Günther		X	
Ganserer Markus	X			König Alexander			X
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X			Kohnen Natascha			
				Kräntle Bernd			
				Dr. Kränlein Herbert		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kraus Nikolaus		X	
Kreitmair Anton			
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Lorenz Andreas		X	
Lotte Andreas	X		
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate			
Meyer Peter		X	
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia			
Müller Ruth			
Müller Ulrike		X	
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander		X	
Neumeyer Martin		X	
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena	X		
Petersen Kathi			
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael			
Pohl Bernhard			
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radlmeier Helmut			
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz			
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans			
Ritter Florian	X		
Roos Bernhard			
Rosenthal Georg			
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Sauter Alfred		X	
Scharf Ulrike			
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi		X	
Schmitt-Büssinger Helga	X		
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	
Schorer-Dremel Tanja		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schreyer-Stäblein Kerstin		X	
Schulze Katharina		X	
Schuster Stefan		X	
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Schweiger Tanja		X	
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sengl Gisela		X	
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana	X		
Stamm Barbara			
Stamm Claudia		X	
Steinberger Rosi		X	
Steiner Klaus			X
Stierstorfer Sylvia			X
Stöttner Klaus			X
Straub Karl			X
Streible Florian			X
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen			X
Dr. Strohmayer Simone			
Stümpfig Martin			
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter			X
Tomaschko Peter			X
Trautner Carolina			X
Unterländer Joachim			
Dr. Vetter Karl			X
Vogel Steffen			X
Waldmann Ruth			
Prof. Dr. Waschler Gerhard			X
Weidenbusch Ernst			X
Weikert Angelika			X
Dr. Wenger Paul			X
Werner-Muggendorfer Johanna			X
Westphal Manuel			X
Widmann Jutta			
Wild Margit			X
Winter Georg			X
Winter Peter			X
Wittmann Mechthilde			X
Woerlein Herbert			X
Zacharias Isabell	X		
Zellmeier Josef			X
Zierer Benno			
	Gesamtsumme	49	90
			0

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 08.04.2014 zu Tagesordnungspunkt 5: Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner und der Demokratie in den Kommunen (Drucksache 17/138)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus			X	Gehring Thomas	X		
Aigner Ilse				Gerlach Judith			
Aiwanger Hubert	X			Gibis Max		X	
Arnold Horst		X		Glauber Thorsten		X	
Aures Inge		X		Dr. Goppel Thomas		X	
Bachhuber Martin	X			Gote Ulrike	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X			Gottstein Eva			
Bauer Volker				Güll Martin		X	
Baumgärtner Jürgen	X			Güller Harald		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried	X			Guttenberger Petra		X	
Bause Margarete	X			Haderthauer Christine			
Beißwenger Eric	X			Halbleib Volkmar			X
Dr. Bernhard Otmar	X			Hartmann Ludwig	X		
Biedefeld Susann				Heckner Ingrid		X	
Blume Markus	X			Heike Jürgen W.		X	
Bocklet Reinhold	X			Herold Hans			
Brannekämper Robert	X			Dr. Herrmann Florian		X	
Brendel-Fischer Gudrun	X			Herrmann Joachim			
Brückner Michael	X			Dr. Herz Leopold		X	
von Brunn Florian		X		Hiersemann Alexandra			X
Brunner Helmut				Hintersberger Johannes		X	
Celina Kerstin	X			Hofmann Michael		X	
Dettenhöfer Petra	X			Holetschek Klaus			
Dorow Alex	X			Dr. Hopp Gerhard		X	
Dünkel Norbert	X			Huber Erwin		X	
Dr. Dürr Sepp	X			Dr. Huber Marcel		X	
Eck Gerhard	X			Dr. Huber Martin		X	
Dr. Eiling-Hüting Ute	X			Huber Thomas		X	
Eisenreich Georg	X			Dr. Hünnikerkopf Otto		X	
Fackler Wolfgang	X			Huml Melanie		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen	X			Imhof Hermann		X	
Fehlner Martina			X	Jörg Oliver		X	
Felbinger Günther	X			Kamm Christine			
Flierl Alexander				Kaniber Michaela		X	
Dr. Förster Linus		X		Karl Annette			X
Freller Karl	X			Kirchner Sandro		X	
Füracker Albert				Knoblauch Günther			X
Ganserer Markus	X			König Alexander		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul			X	Kohnen Natascha			
				Kräntle Bernd			
				Dr. Kränlein Herbert			X

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kraus Nikolaus		X	
Kreitmair Anton			
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Lorenz Andreas		X	
Lotte Andreas			X
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate			
Meyer Peter		X	
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia			
Müller Ruth			
Müller Ulrike		X	
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander		X	
Neumeyer Martin		X	
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena	X		
Petersen Kathi		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael			
Pohl Bernhard			
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radlmeier Helmut			
Rauscher Doris		X	
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz			
Rinderspacher Markus		X	
Ritt Hans			
Ritter Florian		X	
Roos Bernhard			
Rosenthal Georg			
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Sauter Alfred		X	
Scharf Ulrike			
Scheuenstuhl Harry		X	
Schindler Franz		X	
Schmidt Gabi		X	
Schmitt-Büssinger Helga		X	
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	
Schorer-Dremel Tanja		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schreyer-Stäblein Kerstin		X	
Schulze Katharina		X	
Schuster Stefan			X
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Schweiger Tanja		X	
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sengl Gisela		X	
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin			
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana			X
Stamm Barbara			
Stamm Claudia		X	
Steinberger Rosi		X	
Steiner Klaus			X
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Straub Karl		X	
Streible Florian		X	
Strobl Reinhold			X
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayer Simone			
Stümpfig Martin			
Tasdelen Arif			X
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Unterländer Joachim			
Dr. Vetter Karl			X
Vogel Steffen			
Waldmann Ruth			
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika			X
Dr. Wenger Paul			X
Werner-Muggendorfer Johanna			X
Westphal Manuel			X
Widmann Jutta			
Wild Margit			X
Winter Georg			X
Winter Peter			X
Wittmann Mechthilde			X
Woerlein Herbert			
Zacharias Isabell			X
Zellmeier Josef			X
Zierer Benno			
	Gesamtsumme	16	88
			34